

Besondere Bedingung Nr.0946

Optimal-Schutz - Kfz-Betriebe

Beinhaltet folgende Besondere Bedingungen: 0940, 0939, 0938, 0937, 0936, 0799, 0934, 0788, 0933, 0923, 0922, 0929, 0927, 0921, 0920, 0919, 0918.

Besondere Bedingung Nr. 0940

Arbeitnehmergarderoben

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme abweichend von Abschnitt A, Ziffer 1, Punkt 4.2 EHVB:

- 1% der Pauschalversicherungssumme für Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen eingebrachter Sachen je Arbeitnehmer, davon jedoch höchstens
- 0,2% der Pauschalversicherungssumme für Geld, Schecks, Wertpapiere und Kostbarkeiten, maximal jedoch
- 10% der Pauschalversicherungssumme für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages.

Besondere Bedingung Nr. 0939

Vermietete Räumlichkeiten auf dem versicherten Betriebsgrundstück

Abweichend von Abschnitt A, Ziffer 1, Punkt 2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn Gebäudeteile oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet sind bzw. für sonstige Fremdzwecke benutzt werden, sofern sich die Gebäude oder Räumlichkeiten ausschließlich auf dem versicherten Betriebsgrundstück, auf welchem das im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung versicherte Risiko ausgeübt wird, befindet und die vermietete, verpachtete oder verleaste Fläche nicht mehr als 10% der dem gesamten versicherten Betrieb dienenden Gebäudefläche ausmacht.

Besondere Bedingung Nr. 0938

Auslandsdeckung für Europa

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 3, Punkt 1 AHVB auch auf Europa im geografischen Sinn. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht.

Der Versicherungsschutz gemäß Punkt 1 bezieht sich beispielsweise auf Schadenereignisse

- durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die er in das europäische Ausland geliefert hat oder liefern hat lassen
- durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die in das europäische Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen
- aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen im europäischen Ausland
- aus Bau-, Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten im europäischen Ausland

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Betriebsstätten mit eigener Rechtspersönlichkeit.

2. In Ergänzung zu Artikel 7 AHVB fallen nicht unter die Versicherung employer's liability, worker's compensation und ähnliche arbeitsrechtliche Bestimmungen und Einrichtungen.
3. Der Versicherungsschutz gemäß Punkt 1 ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

Besondere Bedingung Nr. 0937

Privathaftpflichtversicherung anlässlich von Dienstreisen

Mitversichert ist die erweiterte Privathaftpflichtversicherung gemäß Abschnitt B, Ziffer 16 EHVB anlässlich von Dienstreisen für Geschäftsführer und leitende Angestellte, jedoch nur soweit, als hierfür nicht anderwertig Versicherungsschutz besteht.

Besondere Bedingung Nr. 0936

Bauherrnhaftpflichtversicherung (Nicht-Baugewerbe)

- 1.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr von Bauarbeiten an den versicherten Liegenschaften, soweit der Bauproduktionswert je Bauvorhaben nicht mehr als EUR 363.364,17 beträgt.

Bauvorhaben mit einem höheren Bauproduktionswert sind gegen eine zusätzliche besondere Vereinbarung versicherbar.

- 1.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die technische Planung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hierzu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden und der Versicherungsnehmer an ihnen in diesen Eigenschaften in keiner Weise beteiligt ist. Die Bekanntgabe der Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens sowie die notwendigen laufenden Überwachungen der Arbeiten durch den Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Einschränkung.
- 2.1 Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Punkt 1 nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfließungen, Verkachelungen, sonstigen Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.
- 2.2 Für Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen, durch die das statische Gefüge des Bauwerkes nicht so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist, bedarf es einer besonderen Vereinbarung und einer allfälligen Beweissicherung der Nachbarobjekte auf Kosten des Versicherungsnehmers.
3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:
- 3.1 Schäden durch Verstaubungen
- 3.2 Unvermeidbare Schäden
- Unvermeidbar sind Schäden, die nach den anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik überhaupt nicht oder nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand vermieden werden können.

Besondere Bedingung Nr. 0799

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers sowie sonstige Haftungseinschränkungen rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf den Haftungsausschluss für weitergehende Schäden nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht und er auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zur Haftung verpflichtet ist.

Besondere Bedingung Nr. 0934

Reine Vermögensschäden

1. Reine Vermögensschäden sind abweichend von Artikel 1, Punkt 2.1.1 AHVB mitversichert.

Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinne von Artikel 6 AHVB sowie für den Bereich des Produkthaftpflichtrisikos gemäß Abschnitt A, Ziffer 2 EHVB.
2. Abschnitt B, Vorbemerkung EHVB findet Anwendung.
3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schadenersatzverpflichtungen aus
 - 3.1 Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
 - 3.2 Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
 - 3.3 planender, beratender, bau- oder montageleitender-, prüfender und gutachterlicher Tätigkeit;
 - 3.4 Erklärungen über die Dauer der Bauzeit oder über Lieferfristen;
 - 3.5 Nichteinhaltung von Fristen oder Terminen;
 - 3.6 Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten;
 - 3.7 Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verträgen;
 - 3.8 Tätigkeit im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
 - 3.9 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung;
 - 3.10 Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Schecks, Wertpapieren und Wertsachen.
4. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10% davon.

Besondere Bedingung Nr. 0788

Ansprüche der gesetzlichen Vertreter

Schadenersatzansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und deren Angehörige (Art.7, Pkt.6.2 AHVB) sind mitversichert, insoweit der eingetretene Schaden nicht durch Handlungen oder Unterlassungen der gesetzlichen Vertreter in dieser Eigenschaft verursacht wurde.

Besondere Bedingung Nr. 0933

Mietsachschäden

1. Eingeschlossen ist abweichend von Artikel 7, Punkt 10 AHVB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden an für betriebliche Zwecke gemieteten oder geleasteten Räumen und Gebäuden.
2. Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der Pauschalversicherungssumme bis 10% geleistet.
3. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen:
 - Abnützung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung
 - Schäden an Heizungs-, Klima-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten
 - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann
4. Insoweit für vorstehende unbewegliche Sachen anderweitig Versicherungen bestehen (z.B. Einbruchdiebstahl-, Leitungswasserschadenversicherung), gehen diese im Schadenfall vor.

Besondere Bedingung Nr. 0923

Hebebühnen

1. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Kraftfahrzeugen, die im Zuge von Service- und/oder Reparaturarbeiten von einer Hebebühne stürzen, sind abweichend von Artikel 7, Punkte 10.1 und 10.2 AHVB mitversichert.
2. Abweichend von Artikel 1 AHVB leistet der Versicherer auch Ersatz, wenn eine Haftung des Versicherungsnehmers nicht gegeben ist.
3. Lautet ein Reparaturauftrag u.a. auf teilweise oder gänzliche Behebung einer Havarie, besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die Havariebeschädigung vor dem Heben durch die Hebebühne schriftlich und bildlich festgehalten wurde.
4. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden, die durch eine höhere Belastung, als sie der Tragfähigkeit der Hebebühne entspricht, entstehen.
5. Die Kraftfahrzeuge dürfen, während sie sich auf der Hebebühne befinden, weder durch Personen besetzt noch mit lebenden Tieren oder sonstigen gleichgewichtsstörenden Ladungen beladen sein.
6. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10% davon.

Besondere Bedingung Nr. 0922

Kfz-Reparaturbetriebe; Schäden an Kundenfahrzeugen außerhalb der Betriebsstätte

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 7, Punkt 10.2 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung oder Vernichtung bearbeiteter Fahrzeuge, sofern diese Schäden nach Übernahme des Fahrzeuges durch den Kunden und nachdem das Fahrzeug die Betriebsstätte verlassen hat, eingetreten sind.
2. Ansprüche gemäß Artikel 7, Punkte 1.1, 1.3 und 9 AHVB bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10% davon.

Besondere Bedingung Nr. 0929

Allmählichkeit

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Artikel 7, Punkt 11 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Einwirkung von Temperaturen, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten oder Feuchtigkeit.
2. Schäden gemäß Punkt 1 durch ständige Emissionen des versicherten Betriebes bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
3. Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinne von Artikel 6 AHVB.
4. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10% davon.

Besondere Bedingung Nr. 0927

Isotopenhaftpflicht

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Innehabung und Verwendung von Radioisotopen in Brandmeldeanlagen. Diesbezüglich finden die Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen für Radionuklide Anwendung.

Als Versicherungssumme gilt die gesetzliche Haftpflichtversicherungssumme gemäß Atomhaftpflichtgesetz in der jeweils geltenden Fassung, maximiert mit der Pauschalversicherungssumme, als vereinbart.

Besondere Bedingung Nr. 0921

Abhol- und Zustelldienst von Fahrzeugen

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 1, Punkt 2.2 sowie Artikel 7, Punkte 5.3, 10.1 und 10.2 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust und Abhandenkommen von in Verwahrung genommenen Fahrzeugen einschließlich deren Zubehör im Zuge des Abholens und Zustellens von Fahrzeugen auf der Fahrt vom Kunden zum versicherten Betrieb und umgekehrt.

Er erstreckt sich nicht auf Luftfahrzeuge sowie auf Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung.

2. Als Obliegenheiten - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - werden bestimmt:
 - 2.1 Der Lenker des Fahrzeuges muss im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzen, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist.
 - 2.2 Im Falle des Verlustes oder Abhandenkommens ist unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10% davon.

Besondere Bedingung Nr. 0920

Automatische Waschanlagen

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 7, Punkte 10.1 und 10.2 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung und Vernichtung von Kraftfahrzeugen durch den Betrieb einer automatischen Waschanlage.
2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10% davon.

Besondere Bedingung Nr. 0919

Kfz-Reparaturbetriebe; Diebstahl oder Raub von in Verwahrung genommenen Fahrzeugen

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 1, Punkt 2.2 sowie Artikel 7, Punkt 10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Diebstahl oder Raub von Fahrzeugen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen in Verwahrung genommen haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung.
2. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen, -zubehör, -inhalt und -ladung.
3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10% davon.

Besondere Bedingung Nr. 0918

Schäden an Fahrzeugen durch Brand, Blitzschlag oder Explosion

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 7, Punkt 10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion an Fahrzeugen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen in Verwahrung genommen haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung.
2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10% davon.